

B. Heerwesen:

- Wehrpflicht: 1. Die Lehnleute des Königs mit einer nach der Größe ihres Lehens bestimmten Anzahl ihrer Dienstmannen.
2. Die freien Männer mit bestimmtem Grundbesitz.

Bei einem Kriegszug Sammelplatz und Termin der Stellung bestimmt (wie bei den Römern).

Die Krieger hatten selbst zu sorgen für

- a. Reise, b. Bewaffnung, c. Lebensmittel auf bestimmte Zeit.

Deßhalb sehr drückende Kriegslast und allgemeiner Wunsch, sich derselben zu entziehen.

C. Verwaltung:

Karl beseitigte ganz die Stammherzöge (Aquitanien, Bayern) und ließ dem Volke die Selbstverwaltung nur in inneren Angelegenheiten.

Einteilung des ganzen Reiches in Gaue zur Erleichterung der Verwaltung und Erhaltung von Ruhe und Ordnung.

(Vgl. 10 Kreise in Deutschland unter Maximilian und jetzige politische Einteilung aller Kulturstaten.)

Hauptbeamte:

1. Gaugrafen:

- a. Gericht erster Instanz. Vorsitz in dem Gaugericht.
b. Aushebung des Heerbannes und Anführung desselben im Kriege.
c. Erhebung der Zölle.

2. Sendgrafen: (für mehrere Gaue zusammen je zwei, ein weltlicher und ein geistlicher)

- a. Kontrolle der Gaugrafen und Entgegennahme der Beschwerden gegen dieselben.
b. Gericht zweiter Instanz.
c. Vortrag beim König über die schwierigsten Rechtsfälle, die Karl selbst entschied.

3. Markgrafen:

- a. Verteidigung der Grenze.
b. Befugnisse der Gaugrafen in ihrer Mark.

Ihre Stellung war naturgemäß selbständiger als die der übrigen Beamten.

Daneben Hofbeamte, die den König in seiner bedeutenden Amtstätigkeit unterstützten (fast ausschließlich Geistliche).

1. Erzkapellan für die kirchlichen Sachen.
2. Erzkanzler = Vorsteher der königlichen Kanzlei.

Ihre Stellung war ähnlich den „Ministern“ Friedrich's d. Gr., denn Karl führte wie Friedrich ein rein persönliches Regiment.